

GEMEINDE KRATZEBURG

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1/2014

„DALMSDORF WEST“

(vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs.4 BauGB)

Begründung zur Satzung (§ 2 a und § 9 Abs. 8 BauGB)

(mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)



Auftraggeber:

Gemeinde Kratzeburg
vertreten durch das Amt Neustrelitz Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August . Milarch . Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 . 581 020
☎ 0395 . 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. Ursula Schürmann
Landschaftsarchitektin

M. Sc. Aleksandra Jastrzebska
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand:

Satzungsbeschluss 13.07.2015

INHALT

1.0	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN	4
1.1	Vorbemerkungen	4
1.2	Geltungsbereich / Verfahren	5
1.3	Planungsgrundlagen	6
1.4	Ausgangsbedingungen	10
2.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	13
2.1	Städtebauliches Konzept	13
2.2	Planfestsetzungen	13
2.3	Örtliche Bauvorschriften	15
2.4	Erschließung	15
2.5	Immissionsschutz	16
2.6	Grünordnungskonzept / Ausgleichsmaßnahmen	17
2.6.1	Grünflächen	17
2.6.2	Pflanzbindungen	17
2.7	Flächenbilanz	18
3.0	UMWELTBERICHT	19
3.1	Einleitung	19
3.1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	19
3.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	19
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
3.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	20
3.2.1.1	Schutzgut Mensch	20
3.2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	20
3.2.1.3	Schutzgut Boden	22
3.2.1.4	Schutzgut Wasser	23
3.2.1.5	Schutzgut Klima / Luft	24
3.2.1.6	Schutzgut Landschaft	24
3.2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
3.2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	26
3.2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
3.2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
3.2.3	Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit	26
3.2.3.1	Prüfungsablauf	26
3.2.3.2	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2543-301 "Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes"	28

3.2.3.3	Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 "Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" (SPA 21)	34
3.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	39
3.2.5	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	39
3.2.6	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	40
3.2.6.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	41
3.2.6.2	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	42
3.2.6.3	Bilanzierung	43
3.2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
3.3	Zusätzliche Angaben	43
3.3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	43
3.3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	43
3.3.3	Zusammenfassung	44
4.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	46
4.1	Rechtliche Grundlagen	46
4.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	47
4.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten	48
4.4	Vorprüfung	49
4.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	56
ANLAGE		58

1.0 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung Kratzeburg hat am 21.05.2014 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1/2014 „Dalmsdorf West“ eingeleitet. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohnbebauungen in Dalmsdorf an der alten Landstraße nach Granzin.

Kratzeburg ist eine Gemeinde, die sich aufgrund von Anfragen nach Wohnbaustandorten immer wieder mit der Entwicklung von Wohnbauflächen auseinander gesetzt hat. Die Gemeinde liegt in attraktiver landschaftlicher Lage und nahezu vollständig im Müritz-Nationalpark, nur Teilflächen um Dalmsdorf befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Nationalparks. Bisherige Bauleitplanungen der Gemeinde waren ausschließlich darauf gerichtet, den vorhandenen Baubestand in den Ortslagen abzurunden und zu ergänzen (Abrundungs- und Ergänzungssatzungen in Granzin, Dalmsdorf und Pieverstorf, B-Plan der Innenentwicklung in Dambeck). Baurecht für konkrete Bauvorhaben Gewerbetreibender wurde durch vorhabenbezogene B-Pläne geschaffen. In Kratzeburg konnten Bemühungen, den sogenannten Kirchenacker zu erschließen und zu bebauen, nicht umgesetzt werden; eine Bebauung ist auch heute nicht gegeben.

In den Ortslagen wurden die Bebauungsstrukturen bisher verdichtet; die Gemeinde kann heute in den Ortsteilen keine freien und marktzugänglichen Baugrundstücke mehr anbieten.

Gemäß § 1 Abs.3 BauGB entscheidet die Gemeinde, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, über die Aufstellung eines B-Planes.

Die demographische Entwicklung der Gemeinde ist ausweislich des Zensus 2011 durchaus positiv. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Einwohnerzahl als auch auf die Einwohnerstruktur. Insbesondere im Ortsteil Dalmsdorf haben sich in den letzten Jahren viele junge Familien mit Kindern ein Haus gebaut. Dalmsdorf ist die einzige Ortslage, deren Siedlungsentwicklung nicht durch den Müritz-Nationalpark eingeschränkt wird.

Um den Bedarf an Wohngrundstücken mittelfristig abdecken zu können, hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass in Anbindung an die bebaute Ortslage Dalmsdorf für Flächen am nordwestlichen Rand Baurecht durch Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden soll. Zur Abdeckung eines mittelfristigen Bedarfs an Wohngrundstücken ist die Erschließung einiger weniger Bauplätze durch den Bebauungsplan erforderlich, um bauwilligen jungen Familien aus der Gemeinde sowie Pendlern, die hier in der Gemeinde einen Arbeitsplatz gefunden haben, das Bauen in der Gemeinde zu ermöglichen. Es soll vermieden werden, dass, wie passiert, junge Familien wegen fehlender Bauplätze aus der Gemeinde weg-

ziehen. In Anbindung an die bebaute Ortslage Dalmsdorf werden auf Teilflächen des Flurstücks 194/2 in der Flur 5 / Gemarkung Kratzeburg parallel zur alten Landstraße ergänzend Wohnbebauungen (Einfamilienhausbebauungen) vorgesehen. Beabsichtigt ist die Entwicklung eines Wohnstandortes mit ca. 7-8 Eigenheimgrundstücken, die eine Grundstücksgröße von mindestens 1000m² haben.

In Vorbereitung der Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) hat die Gemeinde ihre Planungsabsichten bei der Raumordnungsbehörde angezeigt. Die Raumordnungsbehörde hat der Gemeinde mitgeteilt, dass die Absicht, einen Bebauungsplan zur Entwicklung eines Wohnbaustandortes in der Ortslage Dalmsdorf aufzustellen, den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht, wenn folgende Erfordernisse ausreichend berücksichtigt werden:

- *Orientierung der Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf*
- *Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslage und*
- *Erhaltung und behutsame Entwicklung der Dörfer in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt.*

Der Gemeinde wird für die nächsten 10 bis 15 Jahre ein substantieller Bedarf zugestanden. Vor dem Hintergrund einer stabilen bis leicht positiven Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Kratzeburg in den vergangenen Jahren wird anerkannt, dass es sich bei der geplanten Entwicklung um eine behutsame Siedlungsentwicklung als Maßnahme zur Deckung des Eigenbedarfs handelt. Mit der Standortwahl wird der Forderung nach Anbindung an bebaute Ortslagen entsprochen.

1.2 Geltungsbereich / Verfahren

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in Dalmsdorf am nordwestlichen Ortsrand westlich der alten Landstraße nach Granzin liegenden straßenbegleitenden Flächen zwischen dem in den vergangenen Jahren entstandenen Eigenheimkomplex (Bebauungen Nr.4a-d und Nr.5a-c) und dem Weg am Friedhof.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Flurstücks 194/2 in der Flur 5, Gemarkung Kratzeburg in einer Größe von ca. 1,02 ha und wird im Einzelnen begrenzt:

- im Norden: von landwirtschaftlichen Flächen (FS 193/1, Flur 5, Gemarkung Kratzeburg)*
- im Osten: von der alten Landstraße nach Granzin (Gemeindeweg, FS 201/2 und 201/3)*
- im Süden: von landwirtschaftlichen Flächen (FS 194/2, Flur 5, Gemarkung Kratzeburg)*
- im Westen: von landwirtschaftlichen Flächen (FS 194/2, Flur 5, Gemarkung Kratzeburg).*

Im Bereich östlich des Feldweges stehen keine marktzugänglichen Baugrundstücke zur Verfügung. Eine Einbeziehung der östlich des Feldweges und des Plangebietes liegenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde Kratzeburg hat festgestellt, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen (siehe auch Ausführungen unter Punkt 1.3 / Ziele der Raumordnung)

Verfahren

1. Die Gemeindevertretung hat am 21.05.2014 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Am 25.08.2014 hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Vorentwurf hat vom 06.10.2014 bis 05.11.2014 öffentlich ausgelegen; die Behörden und Nachbargemeinden wurden am 6.10.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Am 08.12.2014 fand eine Plangebietsbegehung statt; Ziel der Beratung war die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu den Hinweisen in der Stellungnahme des Landkreises vom 11.11.2014.
4. Am 12.01.2015 hat die Gemeindevertretung die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen geprüft, die Ergebnisse wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.
5. Im Februar wurde durch das Salix-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Dr. W. Scheller, eine Bestandsbewertung von Brutvögeln und Fledermäusen im Bereich der Windschutzpflanzung vorgenommen; die Ergebnisse wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.
6. Am 31.03.2015 hat die Gemeindevertretung den Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Mit Beschlussfassung über den Entwurf wurde der Geltungsbereich korrigiert und ausschließlich auf dem Flurstück 194/2 ausgewiesen. Der Planentwurf hat vom 20.04.2015 - 22.05.2015 öffentlich ausgelegen; die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Am 13.07.2015 hat die Gemeindevertretung die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und die Satzung über den Bebauungsplan beschlossen.

1.3 Planungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)
- die Landesbauordnung (LBauO) M-V.

Kartengrundlage

Katasterkarte vom 07.08.2014, Katasteramt Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Für die Gemeinde Kratzeburg sind folgende Planungsansätze gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm MS (RREP MS) vom 15.06.2011 maßgebend:

- *Die Gemeinde Kratzeburg liegt im Einzugsbereich des Oberzentrums Neubrandenburg und des Mittelzentrums Neustrelitz. Der Gemeinde Kratzeburg sind somit keine zentralen Funktionen zugeordnet worden; die Entwicklung hat sich dementsprechend am Maß der Eigenentwicklung, die sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der einzelnen Orte ergibt, zu orientieren.*
- *Die Gemeinde Kratzeburg liegt im Müritz-Nationalpark. Das Gemeindegebiet wird von regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen geschnitten; Teilflächen liegen in einem Tourismusedwicklungsraum /-schwerpunktraum, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.*
- *Das Gemeindegebiet wird von einer großräumigen Schienennetzverbindung (Rostock-Waren (Müritz)-Neustrelitz-Berlin) geschnitten.*

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht geschaffen werden für die Entwicklung eines Wohnstandortes am nordwestlichen Ortsrand Dalmsdorf. Zur Abdeckung eines mittelfristigen Bedarfs an Wohngrundstücken ist die Erschließung einiger weniger (ca. 7-8) Bauplätze durch den Bebauungsplan vorgesehen.

Zum Vorentwurf liegt die landesplanerische Stellungnahme vom 11.11.2014 vor.

Aus raumordnerischer Sicht wird festgestellt, dass es sich bei der geplanten Entwicklung um einen Wohnbaustandort handelt, dessen Dimension dem prognostizierten Eigenbedarf der Gemeinde gemäß Programmsatz 4.1(4) RREP MS entspricht, eine Auseinandersetzung mit den siedlungsstrukturellen Belangen jedoch nicht erfolgte. Im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zum Aufstellungsbeschluss hat die Raumordnungsbehörde darauf hingewiesen, dass zunächst die Potentiale auf den östlich des Weges liegenden Flächen im Innenbereich genutzt werden sollten und danach mit der Bebauung westlich des Weges begonnen werden soll, wobei im nördlichen Teil des Plangebietes die vorhandenen Heckenstrukturen erhalten bleiben sollten.

Die Gemeinde hat sich bisher immer mit den siedlungsstrukturellen Belangen auseinandergesetzt. Über Bauleitplanungen wurde Baurecht geschaffen auf Flächen innerhalb der vorhandenen bebauten Strukturen. Baulücken wurden geschlossen und Abrundungsflächen bebaut; die Ortslagen wurden verdichtet. Heute kann die Gemeinde in den Ortsteilen keine freien und marktzugänglichen Baugrundstücke mehr anbieten.

In den einzelnen Ortslagen wurde Folgendes festgestellt:

- In Kratzeburg gibt es kein freies Baugrundstück.

- In Dalmsdorf gibt es momentan nur 3 private Grundstücke, die zusätzlich bebaubar wären (Flst. 16/11, 20/4 und 55/7 in der Flur 5, Gemarkung Kratzeburg). Alle 3 Grundstücke werden nicht zur Bebauung angeboten. Für das östlich des Feldweges in Nachbarschaft zum Plangebiet liegende Flst. 60/9 ist eine Bebauung durch den Eigentümer bereits vorgesehen (Baurecht gegeben) ; das angrenzende Flst. 60/10 liegt im Außenbereich. Die Eigentümer des Flst. 60/10 wollen das Grundstück weiterhin ackerbaulich bzw. als Weide nutzen.
- In Granzin gäbe es theoretisch noch ein bebaubares Grundstück, das jedoch bereits als Bauland verkauft wurde und sich in Privatbesitz befindet. Es steht nicht für eine Bebauung zur Verfügung.
- In den übrigen Dörfern (Pieverstorf, Dambeck und Krienke) stehen ebenfalls keine Baugrundstücke zur Verfügung.

Die Erschließung einiger weniger (ca. 7-8) Bauplätze in Dalmsdorf durch den Bebauungsplan ist erforderlich, um bauwilligen jungen Familien aus der Gemeinde sowie Pendlern, die hier in der Gemeinde einen Arbeitsplatz gefunden haben, das Bauen in der Gemeinde zu ermöglichen. Es soll vermieden werden, dass, wie passiert, junge Familien wegen fehlender Bauplätze aus der Gemeinde wegziehen. Die Entwicklung orientiert sich am Eigenbedarf.

Im Bereich östlich des Feldweges stehen keine marktzugänglichen Baugrundstücke zur Verfügung. Eine Einbeziehung der östlich des Feldweges und des Plangebietes liegenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Die vorhandenen Heckenstrukturen an der alten Landstraße bleiben im Wesentlichen erhalten; im Bereich der geplanten Bauungen werden als Abgrenzung zum Landschaftsraum neue Bäume und Sträucher angepflanzt und eine Fortführung der Heckenstruktur vorgenommen.

Die Raumordnungsbehörde wurde zum Entwurf erneut beteiligt; dazu liegt die landesplanerische Stellungnahme vom 23.06.2015 vor.

In Anerkennung der im Rahmen des gemeindlichen Eigenbedarfs bestehenden Nachfrage nach freien Wohnbaugrundstücken und aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichender und bebaubarer Alternativstandorte in Innenbereichslagen der Gemeinde Kratzeburg wird die geplante Siedlungsentwicklung westlich der alten Landstraße nach Granzin als raumordnerisch vertretbar gewertet.

Der Bebauungsplan Nr.01/2014 „Dalmsdorf West“ der Gemeinde Kratzeburg ist mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar.

Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Kratzeburg verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan, ein Landschaftsplan liegt nicht vor. Für die Müritz-Nationalparkgemeinde wurde 1993 ein Dorfrahmenplan aufgestellt. Im Dorfrahmenplan wurde der Erhalt der Ortslagen festgehalten und als Planungsziel die Entwicklung reizvoller Ortslagen, im Wesentlichen im Bestand, hinter dem Eingangstor in den Müritz-Nationalpark formuliert.

Die Ortsteile wurden in den vorhandenen bebauten Strukturen verdichtet.

Die Gemeinde Kratzeburg hat ihre Entwicklungsziele 2014 hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung geprüft und festgestellt, dass zur Absicherung eines mittelfristigen Bedarfs die Ausweisung neuer Bauflächen notwendig wird und dies nur außerhalb des Müritz-Nationalparks in der Ortslage Dalmsdorf möglich ist.

Die mit der Abrundungssatzung Dalmsdorf geschaffenen Baurechte für die Ergänzungsfläche südlich des Friedhofs (Abrundungsbereich 1) und am westlichen Rand bis zur alten Landstraße nach Granzin (Abrundungsbereich 2) wurden bzw. werden in Kürze umgesetzt. Auf dem Flurstück 60/9 südlich des Friedhofs wird durch den Eigentümer eine Bebauung erfolgen, die Flächen im Abrundungsbereich 2 sind bebaut (auf dem Flst. 55/7 ist durch den Eigentümer keine Bebauung vorgesehen). In Fortsetzung der Bebauungen soll entlang der alten Landstraße nach Granzin bis in Höhe des Friedhofs nun der Bau weiterer Eigenheime (ca. 7-8 Eigenheime) ermöglicht werden. Ein substanzieller Bedarf an Wohnbauflächen ist gegeben. Das Plangebiet liegt an einer öffentlichen Erschließungsstraße; die Erschließung der Bauflächen ist gegeben.

Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen stehen wird.

Die Gemeinde Kratzeburg stellt einen vorzeitigen Bebauungsplan nach §8 Abs.4 BauGB auf. In den Ortsteilen können heute keine freien und marktzugänglichen Baugrundstücke mehr angeboten werden (keine Grundstücke in Kratzeburg, Pieverstorf, Dambeck, Granzin und Krienke vorhanden; in Dalmsdorf gäbe es theoretisch 3 Grundstücke, die bebaubar wären, jedoch nicht angeboten werden).

Bedingt durch die Lage im Nationalpark sind weitere Entwicklungen nur in Dalmsdorf gegeben. Hier sollen bauwillige junge Familien aus der Gemeinde sowie Pendler, die in der Gemeinde einen Arbeitsplatz gefunden haben, die Möglichkeit zum Bauen haben und Wegzug verhindert werden. Die Aufstellung des B-Planes ist dringend erforderlich, die geplante Entwicklung entspricht dem Eigenbedarf.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen lässt sich nicht vermeiden.

Mit der Aufstellung des B-Planes „Dalmsdorf West“ wird die Entwicklung für die nächsten Jahre vorgegeben. Weitere Entwicklungen auf neuen Flächen sind in der Gemeinde nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan wird der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes somit nicht entgegen stehen.

1.4 Ausgangsbedingungen

Die Gemeinde Kratzeburg liegt in landschaftlich attraktiver Lage im südlichen Teil des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am Rand des Müritz-Nationalparks.

Zur Gemeinde Kratzeburg gehören folgende Ortslagen:

- Kratzeburg, Dalmsdorf, Dambeck, Granzin, Krienke und Pieverstorf.

Das Gemeindegebiet ist über die B 193 an das überregionale Straßennetz angebunden. Von der B 193 führt die Kreisstraße MST 8 (regionales Straßennetz) über Kratzeburg weiter nach Dalmsdorf und Granzin. Die Ortsteile Dambeck, Krienke und Pieverstorf sind über Gemeindestraßen/ -wege erreichbar.

Nördlich und im Abstand zur Ortslage Dalmsdorf verläuft die Eisenbahnstrecke Rostock-Waren (Müritz)-Neustrelitz-Berlin (großräumiges Schienennetz lt. RREP MS).

Dalmsdorf ist ein Straßendorf und wird von der MST 8 in Nord-Südrichtung geschnitten.

Der Straßenraum ist leicht geöffnet und die Bebauung in entsprechendem Abstand zur Straße angeordnet (Angersituation). Die alten Bauernhöfe an der Erschließungsstraße, die in ihrer Struktur und äußeren Gestalt sehr gut erhalten sind, prägen das Ortsbild entscheiden mit.

Dalmsdorf liegt am nordwestlichen Ufer des Käbelicksees, die ersten urkundlichen Erwähnungen greifen auf das Jahr 1256 zurück.

Mit der im Jahr 1996 aufgestellten Abrundungssatzung hat die Gemeinde Baurecht geschaffen auf zwei Abrundungsflächen westlich der MST 8. Als Abrundungsbereich 1 wurden die Flächen am Friedhof südlich des Weges ausgewiesen. Als Abrundungsbereich 2 wurden die beidseitig, am weiter südlich von der MST 8 abzweigenden Weg liegenden Flächen, als Bauland ausgewiesen. Die Flächen sind bebaut worden; die Erschließungsstraße wurde bis an den Feldweg (alte Landstraße nach Granzin) ausgebaut. Der Feldweg bildet gegenwärtig die Ortsbebauungsgrenze im nördlichen Teil der Ortslage Dalmsdorf.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst die westlich am Feldweg liegenden straßenbegleitenden Flächen zwischen dem Weg am Friedhof und der neu ausgebauten Erschließungsstraße im Abrundungsbereich 2 in einer Tiefe von 40m.

Die Ortslage Dalmsdorf wird im Nordwesten von einer Windschutzpflanzung begrenzt, die hauptsächlich aus Pappeln besteht. Diese verläuft nordwestlich der alten Landstraße Richtung Granzin und ragt vom Weg am Friedhof aus auf ca. 70 m Länge in das Plangebiet hinein. Die übrige Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Im Kartenportal Umwelt M-V ist westlich der Ortslage Dalmsdorf ein gesetzlich geschütztes Biotop MST 00943 dargestellt. Dieses hatte sich auf einer zeitweilig stillgelegten Ackerfläche entwickelt und war am 22.11.2006 mit einer Fläche von 57,73 ha erfasst worden.

Die zunächst freiwillige und ab 1993/94 obligatorische Flächenstilllegung war ein agrarpolitisches Instrument der EU zur Marktentlastung und wurde in Folge einer verstärkten Nachfrage nach Agrarprodukten im Jahr 2009 abgeschafft. Zu diesem Zeitpunkt wurde die damalige Ackerbrache wieder in Kultur genommen und nach der Richtlinie „Erosionsmindernder Ackerbau“ bewirtschaftet. Die Agrarumweltmaßnahme verpflichtete den Landwirtschaftsbetrieb, Ackerfutterpflanzen anzubauen und diese mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu nutzen oder zu ernten. Gemäß Stellungnahme des StALU MS vom 17.02.2014 ist die Maßnahme am 14.05.2014 ausgelaufen; Verlängerungsanträge für auslaufende Maßnahmen waren nicht möglich. In der Stellungnahme des StALU vom 05.11.2014 wurde darauf hingewiesen, dass die Fläche z. B. als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt wird. Die Fläche wurde Anfang März 2015 umgebrochen. Der Landwirtschaftsbetrieb beabsichtigt 2015 Hafer mit Grasuntersaat auf der Fläche anzubauen.

Bei einer Standortbegehung mit der UNB am 08.12.2014 wurde festgestellt, dass sich im südlichen Teil des Plangebietes ein ruderalisierter Sandmagerrasen entwickelt hat, dessen Fläche auf 1.000 m² geschätzt wird.

Der Käbelicksee östlich von Dalmsdorf, der Granziner See im Westen und die beide Seen verbindende Havelniederung gehören zum FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritzer Gebietes“ sowie zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritzer-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Diese Schutzgebiete gehören zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“.

Die genannten Landschaftsräume sowie die umliegenden Wälder sind auch Bestandteile des „Müritzer-Nationalparks, Teil Müritzer“. Der östliche Teil der Ortslage, d. h. die östlich der Dorfstraße liegenden Flächen sowie der angrenzende Uferbereich bis zur Nationalparkgrenze, stellen eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Havelquellseen Kratzeburg“ dar.

An der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein geodätischer Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der zu erhalten ist und nicht beschädigt werden darf. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V vom 16. Dezember 2010) gesetzlich geschützt.

Folgende Hinweise des Landesamtes für innere Verwaltung M-V sind zu beachten:

- **Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**
- **Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Meter Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundene Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.**
- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Wiederverwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.**
- **Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**
- **Zu beachten ist das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Der 30m Umkreis um die Vermessungsmarke ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet keine Bodendenkmale.

Folgende Hinweise der Denkmalschutzbehörde sind zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter, der Arbeiter, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Lt. Altlastenkataster des Landkreises sind keine Altlasten bekannt.

Folgende Hinweise der Abfallbehörde sind zu beachten:

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Nachweislich kontaminierter Bodenaushub ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Einwirkungen auf den Boden dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen hervorrufen, die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind einzuhalten.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V weist darauf hin, dass im M-V Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

2.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 Städtebauliches Konzept

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohnhäusern am Ortsrand von Dalmsdorf zur Abdeckung des mittelfristigen Bedarfs an Wohngrundstücken in der Gemeinde Kratzeburg.

Über Bauleitplanungen wurde bisher Baurecht geschaffen auf Flächen innerhalb der vorhandenen Bebauungsstrukturen. In den Ortslagen wurden Baulücken geschlossen und die Abrundungsflächen bebaut. Die Gemeinde Kratzeburg kann zurzeit in ihren Ortsteilen keine freien und marktzugängliche Baustandorte anbieten. Die Erschließung einiger weniger (ca. 7-8) Bauplätze in Dalmsdorf durch den Bebauungsplan ist erforderlich, um bauwilligen jungen Familien aus der Gemeinde sowie Pendlern, die hier in der Gemeinde einen Arbeitsplatz gefunden haben, das Bauen in der Gemeinde zu ermöglichen.

Es soll vermieden werden, dass, wie passiert, junge Familien wegen fehlender Bauplätze aus der Gemeinde wegziehen.

In Ergänzung und Fortführung der in Dalmsdorf in den vergangenen Jahren entstandenen Wohnbebauungen entlang des Weges zur alten Landstraße nach Granzin sollen entlang der alten Landstraße in einer Tiefe von 40 m parallel zum Weg weitere Wohngrundstücke bis in Höhe des abzweigenden Weges am Friedhof erschlossen werden.

Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen als „Allgemeines Wohngebiet“. In Anpassung an die vorhandenen Bebauungsstrukturen werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung werden örtliche Bauvorschriften in die Satzung mit aufgenommen.

2.2 Planfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Gemäß § 4 Abs.2 und 3 BauNVO sind neben Wohngebäuden weitere bauliche Nutzungen zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig.

Nach § 4 Abs. 1 BauNVO sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind nach § 4 Abs. 3 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen.

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO werden im WA die allgemein zulässigen Anlagen nach § 4 Abs.1 Nr.2 (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften) und nach Nr.3 (Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke) nicht zugelassen. Das Plangebiet liegt am Ortsrand und soll vorrangig Entwicklungen in der Wohnnutzung vorbehalten sein. Für die ausgeschlossenen Nutzungen sind vor allem die zentralen Ortsbereiche interessant. In Dalmsdorf werden innerörtliche Flächen bereits entsprechend genutzt; Flächenvorhaltungen für einen weiteren Bedarf sind nicht erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden im WA alle ausnahmsweise zulässigen baulichen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, geplant ist die Entwicklung eines Wohnbaustandortes.

Die überbaubaren Flächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Im Bebauungsplan wird ein zusammenhängendes Baufelder ausgewiesen. Die Bebauungsabstände zur Erschließungsstraße werden mit 5 m und zur freien Landschaft mit 10 m vorgegeben; am südlichen und nördlichen Rand werden Bebauungsabstände von 5 m bestimmt.

Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der GRZ 0,30 vorgegeben; Überschreitungen werden nicht zugelassen.

In Anpassung an die vorhandenen dörflichen Strukturen werden im Plangebiet nur Grundstücke mit einer Mindestgröße von 1000m² zugelassen.

Für das Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) festgelegt. Da ausgebaute Dachgeschosse i.d.R. gemäß LBauO Vollgeschosse sind, werden max. 2 Vollgeschosse zugelassen. Zusätzlich wird eine maximale Höhe der baulichen Anlagen (max. Firsthöhe) bestimmt. Die neuen Gebäude sollen sich in die vorhandenen Strukturen einfügen und negative Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

Eine zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen von ca. 9 m über Gelände wird als angemessen betrachtet. Die vorhandene Geländehöhe des am südlichen Rand vorhandenen Festpunktes ist mit 67,44m über NHN vermessen; im Bebauungsplan wird die Höhe des Festpunktes als Bezugspunkt gewählt. Die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird im Bebauungsplan mit 76,5 m über NHN ($67,44\text{m}+9\text{m}=76,44\text{m}$ / gerundet 76,5m) bestimmt.

2.3 Örtliche Bauvorschriften

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der Ermächtigung, **örtliche Bauvorschriften** erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden (Rechtsgrundlage § 86 der Landesbauordnung M-V).

Die Gestaltung soll weitestgehend offen gehalten sein und den Bauherren überlassen bleiben. Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung werden für das WA-Gebiet jedoch einzelne Festsetzungen zur Gestaltung der Fassaden, Dächer und der Stellung der Hauptgebäude für erforderlich gehalten.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan werden für die im Geltungsbereich des B-Planes liegenden Flächen folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

Fassaden Hauptgebäude

- *Zulässig sind Fassaden in Putz, Holz und Glas sowie Mischformen dieser; zulässig sind Fachwerkfassaden.*
- *Zulässig sind Backstein- und Klinkerfassaden in den Farben Gelb, Rot, und Rotbraun.*
- *Nicht zulässig sind Vollblockbohlenhäuser mit Wänden aus übereinanderliegenden unbehauenen Stämmen.*

Dächer Hauptgebäude

- *Zulässig sind nur geneigte Dachflächen mit einer Neigung von 25°-45° in harter Bedachung mit nicht spiegelnden Dachsteinen / Dachziegeln in den Farben Braun, Rot, Rotbraun oder Anthrazit.*

Stellung der Hauptgebäude

- *Die Hauptgebäude sind trauf- oder giebelständig parallel zur Erschließungsstraße anzuordnen.*

2.4 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über den vorhandenen Weg gegeben; geplant ist der Ausbau als Mischverkehrsfläche. Der Stellplatzbedarf ist auf den Grundstücken mit abzudecken.

Ver- und Entsorgung

Die Ortslage Dalmsdorf ist wasser- und abwasserseitig zentral erschlossen. Die Ortslage Dalmsdorf liegt außerhalb der Trinkwasserschutzzone II und III der Versorgungsbrunnen des Wasserzweckverbandes Strelitz.

Das Bebauungsgebiet ist an die öffentliche Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung anzuschließen. Rohrnetzerweiterungen sind erforderlich. Zwischen dem Wasserzweckverband Strelitz und der Gemeinde als Erschließungsträger wird ein Erschließungsvertrag abgeschlossen, der die Planung und Ausführung der Erschließung regelt. Lt. der Wasser- und Abwasserabgabegesetz unterliegt das Bebauungsplangebiet der Beitragspflicht.

Dalmsdorf ist fernmeldetechnisch erschlossen. Im Plangebiet sind keine Telekommunikationslinien vorhanden, die Verlegung neuer Telekommunikationslinien ist erforderlich.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich 0,4kV-Kabel und 20kV-Kabel der E.DIS AG.

Die notwendigen Abstimmungen zur Verlegung der neuen Leitungen sind rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu führen.

Löschwasserversorgung

Das Plangebiet liegt im Mittel im Abstand von ca. 300m zum Käbelicksee. Die Löschwasserentnahme ist an mehreren Stellen des Sees über gesicherte Zufahrten gegeben.

Anmerkungen zum Niederschlagswasser

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt gemäß § 9 WHG einen Benutzungstatbestand dar und bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 32 Abs.4 LWaG M-V können Gemeinden durch Satzung regeln, dass unverschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Schutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden kann.

Im Plangebiet kommen Sand und Kiessand der Sander vor. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die Gemeinde wird durch Satzung regeln, dass das auf den Grundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden soll, um so einer Reduzierung der Grundwasserneubildung entgegen zu wirken.

2.5 Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange der Umwelt und damit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 7 BauGB). Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zu ordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Für städtebauliche Planungen sind die Normen der DIN 18005 (schalltechnische Orientierungswerte) maßgebend. Für die vorgesehene Nutzung sind folgende Orientierungswerte maßgebend:

	tags	nachts
Allgemeines Wohngebiet	55 dB (A)	45 bzw. 40 dB (A)

Das Plangebiet liegt in Randlage zur bebauten Ortslage, die von Charakter her ebenfalls dem Allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen ist. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

2.6 Grünordnungskonzept / Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Grünflächen

Private Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen sind gemäß § 8 LBauO M-V zu begrünen und als Grünfläche zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Damit soll erreicht werden, dass der durch die Art der baulichen Nutzung bestimmte unversiegelte Anteil an der Baufläche als Vegetationsfläche ausgebildet wird und der Boden seine Funktion im Rahmen der natürlichen Stoffkreisläufe, die so genannten Puffer- und Regelleistungen, erfüllen kann. Diese Flächen sind ihrer Nutzung nach private Grünflächen, im baurechtlichen Sinne jedoch Teile der Bauflächen. Sie werden somit nicht als Grünflächen dargestellt. Ihre Größe ist abhängig vom Maß der baulichen Nutzung.

2.6.2 Pflanzbindungen

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft sind am nördlichen, westlichen und östlichen Rand des Plangebietes durch die Gemeinde Kratzeburg im Rahmen der Erschließung 2-reihige Hecken aus einheimischen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Im 30m-Umkreis des geodätischen Festpunktes sind nur Sträucher zulässig. Der Abstand der Gehölze von der Grundstücksgrenze soll 2 m und der Reihendabstand 1,5 m betragen, der Abstand der Gehölze in der Reihe 1 m, 1 Baum / 20 lfd. m einzeln oder in Gruppen.

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Bäume (Pflanzqualität Heister Höhe \geq 175 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke
Prunus avium	Vogelkirsche

3.0 UMWELTBERICHT

3.1 Einleitung

3.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Um den Bedarf an Wohngrundstücken mittelfristig abdecken zu können, hat die Gemeindevertretung Kratzeburg beschlossen, dass für Flächen in Anbindung an die bebaute Ortslage am nordwestlichen Rand von Dalmsdorf Baurecht durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2014 sDalmsdorf West% hergestellt werden soll.

Dalmsdorf ist die einzige Ortslage, deren Siedlungsentwicklung nicht durch den Müritz-Nationalpark eingeschränkt wird. In Ergänzung und Fortführung der in den vergangenen Jahren in Dalmsdorf entstandenen Wohnbebauungen entlang des Weges zur alten Landstraße nach Granzin sollen nun entlang der alten Landstraße in einer Tiefe von 40 m parallel zum Feldweg weitere Wohnbaugrundstücke bis in Höhe des abzweigenden Weges am Friedhof erschlossen werden. Geplant ist die Entwicklung eines Wohnstandortes mit ca. 7-8 Eigenheimgrundstücken, die eine Grundstücksgröße von mindestens 1000m² haben.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10166m², die mit Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet überplant wird. Davon werden ca. 1651m² als sFlächen zum Anpflanzen von Sträuchern% ausgewiesen. Die im nördlichen Plangebiet parallel zur Erschließungsstraße verlaufende Windschutzpflanzung mit einer Fläche von 956m² wird überbaut.

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind Punkt 2.0 der Begründung zu entnehmen
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

3.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Diese werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Es werden Maßnahmen innerhalb des Plangebietes zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt.

Fachplanungen

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP) enthält in Punkt III. 4.7.2 sKonfliktminderung bei der Ausweisung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs% u.a. die Aussage, dass Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Siche-

rung der Freiraumstruktur zur Minimierung von Konflikten mit naturschutzrechtlichen Belangen von der Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden sollen.
Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Ausschlussflächen.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Kratzeburg nicht vor.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

3.2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Gemeinde Kratzeburg hat mit Stand vom 01.09.2014 einschließlich der Ortsteile 546 Einwohner (Quelle: Amt Neustrelitz . Land). Davon leben 122 Personen im Ortsteil Dalmsdorf. Das geplante Allgemeine Wohngebiet grenzt an die Wohnbebauung in der Ortslage Dalmsdorf. In Punkt 2.5 Immissionsschutz wird ausgeführt, dass sich die geplanten Nutzungen in die vorhandenen bebauten Strukturen einfügen und die Verträglichkeit der Nutzungen nebeneinander gegeben ist.

Beeinträchtigungen der Einwohner sind nicht zu erwarten.

3.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Vegetation

Die Vegetation wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt.

Die Ortslage Dalmsdorf liegt aus pflanzengeografischer Sicht in einem Übergangsbereich zwischen dem atlantisch beeinflussten Gebiet, das Westmecklenburg und die Ostseeküste umfasst sowie dem subkontinentalen Gebiet der Uckermark. In diesem Gebiet fehlen bereits die ausgesprochen atlantischen Elemente und die kontinentalen Einflüsse sind bereits deutlich feststellbar.

Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Ohne die menschliche Beeinflussung wären mehr als 95 % der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns mit Wald bedeckt.

Die sickerwasserbestimmten Sande im Umfeld von Dalmsdorf werden von Flattergras-Buchenwäldern einschließlich der Ausprägungen als Hainrispengras- und Waldschwingel-Buchenwälder eingenommen.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V" (LUNG M-V, Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2).

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen zur Bestandserfassung wurden innerhalb des Bebauungsplangebietes folgende Biotoptypen erfasst:

2.4.1 Windschutzpflanzung

BWW

Die am nordöstlichen Rand gelegene Windschutzpflanzung setzt sich überwiegend aus nicht einheimischen Gehölzarten zusammen und weist eine monotone und strukturarme Form aus. Sie stellt eine natürliche Grenze zwischen dem Wohngebiet und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dar.

12.1.1 Sandacker

ACS

Der größte Teil der Anbaufläche für Ackerfutterpflanzen wird dem Biotoptyp Sandacker zugeordnet.

8.2.2 Ruderalisierter Sandmagerrasen

FMD

Im südlichen Teil des Plangebietes hat sich auf dem nährstoffarmen trockenen Sandacker ein ruderalisierter Sandmagerrasen entwickelt, dessen Fläche auf ca. 1000 m² geschätzt wird.

Zur Bewertung der einzelnen Flächen im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit, Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben wurden die erfassten Biotoptypen der folgenden Gruppe zugeordnet:

1. Geringes Biotoppotenzial
 - 2.4.1 Windschutzpflanzung
 - 12.1.1 Sandacker
2. Mittleres Biotoppotenzial
 - 8.2.2 Ruderalisierter Sandmagerrasen

Aussagen zu den Belangen des Artenschutzes sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Punkt 4.0) sowie der Bestandsbewertung von Brutvögeln und Fledermäusen im Bereich der Windschutzpflanzung (s. Anlage) zu entnehmen.

Der am östlichen Rand der Ortslage Dalmsdorf gelegene Käbelicksee gehört zu den regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten rastender Wat- und Wasservögel.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

Das Kartenportals Umwelt M-V weist weite Teile der südwestlich vom Dalmsdorf gelegenen Feldflur als gesetzlich geschütztes Biotop MST 00943 (Biotopname: Sandmagerrasen auf Ackerbrache südwestlich von Dalmsdorf; Gesetzbegriff: Trocken- und Magerrasen; Fläche: 57,74 ha) aus.

Die Ackerflächen westlich von Dalmsdorf wurden nach der Richtlinie sErosionsmindernder Ackerbau% bewirtschaftet. Die Agrarumweltmaßnahme verpflichtete den Landwirtschaftsbetrieb, Ackerfutterpflanzen anzubauen und diese mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu nutzen oder zu ernten. Diese Maßnahme ist am 14.05.2014 ausgelaufen. Die Fläche wurde Anfang März 2015 umgebrochen, um Hafer mit Grasuntersaat anzubauen. Im Süden des Plangebietes hatten sich in der früheren Ackergraskultur auf dem nährstoffarmen trockenen Sandboden auch Magerkeit anzeigende Pflanzenarten entwickelt. Bei dem kurzlebigen Entwicklungsradium des ruderalisierten Sandmagerrasens handelte es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete.

Ca. 170 m östlich vom Plangebiet liegen das FFH Gebiet DE 2543-301 sSeen, Moore und Wälder des Müritz Gebietes% und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 sMüritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte%.

Auswirkungen der Planung

Gegenwärtig beträgt der Anteil der Vegetationsfläche ca. 10.166 m² bzw. 100 %. Die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung führt zu einer Reduzierung der Vegetationsfläche auf 7.116 m² bzw. 70 % der Gesamtfläche. Der Rückgang betrifft überwiegend Flächen mit einem geringen Biotoppotenzial.

Die Windschutzpflanzung im Nord-Osten des Plangebietes mit einer Fläche von 956 m² muss im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes beseitigt werden.

3.2.1.3 Schutzgut Boden

Die Ortslage Dalmsdorf liegt im Bereich des Sandes südwestlich der Hauptendmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichselvereisung.

Nach der Oberflächenkarte 1: 500.000 des Kartenportals Umwelt M-V kommen im Plangebiet Sand und Kiessand der Sander vor. Die Bodenkarte 1:500.000 weist für das Plangebiet Sand-Podsol/ Braunerde- Podsol (Braunpodsol unter Wald, Rosterde unter Acker); Sander-

sande, feinanteilarm, z.T. überlagert von Flugsanden, ohne Wassereinfluss (trocken), eben bis flachwellig aus.

Das Plangebiet umfasst 10.166 m² und ist unversiegelt. Wenn das Maß der baulichen Nutzung vollständig ausgeschöpft wird, kann eine Fläche von 3.050 m² überbaut und versiegelt werden. Das entspricht einem Versiegelungsgrad von 30 %.

3.2.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf der Grundlage der Karte mit der Grundwasserüberdeckung (Kartenportal Umwelt M-V). Sie gibt den Geschütztheitsgrad des Grundwassers gegenüber den flächenhaft eindringenden Schadstoffen an. Dieser hängt u.a. ab von der Mächtigkeit, Ausdehnung und Beschaffenheit der über der Grundwasseroberfläche liegenden Schichten (Deckschichten) sowie vom Flurabstand (Tiefenlage) der Grundwasseroberfläche.

Es werden 3 Standorttypen unterschieden:

- A: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.
- B: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.
- C: Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe.

Das gesamte Plangebiet gehört zu einem Gebiet mit der Mächtigkeit der bindigen Deckschichten von < 5m, das geringe Geschütztheit gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe aufweist. Trinkwasserschutzgebiete kommen im Plangebiet nicht vor.

Die mit der Bebauung verbundene Versiegelung könnte zu einer Erhöhung der Abflussrate sowie zur stärkeren Belastung der Vorfluter führen. Auf Grund der geologischen Verhältnisse und des geringen Versiegelungsanteils von 30 % kann das Niederschlagswasser jedoch wie bisher versickern, so dass keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist. Das anfallende Schmutzwasser wird vorschriftsmäßig entsorgt, so dass dadurch keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Auf das Sorgfaltsgebot des § 5 Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen. Auf Grund des ungeschützten Grundwasserleiters ist insbesondere während der Bauphase zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

3.2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Die Mecklenburgische Seenplatte ist von Nordwesten nach Südosten durch den Übergang von subatlantischem zu subkontinentalem Klima geprägt.

Die Gemeinde Kratzeburg liegt in einem Gebiet, wo die ozeanischen Einflüsse kaum noch nachzuweisen sind und die kontinentalen Elemente nur noch wenig Bedeutung haben. Die Lage zwischen der Müritz und dem Käbelicksee führen zur Entstehung von speziellen Ausprägungen des Mesoklimas. Größere Wasserflächen wirken ausgleichend auf das Lokalklima. Die Oberflächengewässer haben eine erhöhte Verdunstung zur Folge. Deshalb sind die Julitemperaturen etwas niedriger, Frühfrost setzen später ein und es kommt häufiger zu Nebelbildungen. Außerdem treten häufiger Spätfrost auf.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind hauptsächlich die mikroklimatischen Besonderheiten von Bedeutung. Das Mikroklima wird geprägt durch die Vegetationsausprägung und -dichte sowie die Wasser-, Relief- und Bodenverhältnisse.

Größere Städte weisen auf Grund tiefgreifender Veränderungen der natürlichen Strukturen ein charakteristisches Stadtklima auf, welches durch verringerte Einstrahlung, erhöhte Temperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit, geringere Windgeschwindigkeiten und erhöhte Schadstoffbelastung der Luft gekennzeichnet ist. In Dalmsdorf dürfte dieser Effekt wegen der geringen Größe der Ortschaft und der Randlage des Plangebietes nicht besonders ausgeprägt sein. Das Plangebiet grenzt im Osten an die bebaute Ortslage. Die westlich gelegenen Ackerflächen werden dem Freilandklimatop zugeordnet. Hier sind ein ungestörter, ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie die Bildung von Kaltluft maßgebend. Hinsichtlich von Luftschadstoffen dürfte die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes festzustellen sein, d.h. die Luftqualität weist keine erwähnenswerten Belastungen auf.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas ist durch den geringen Umfang der geplanten Bebauung nicht zu erwarten. Auch die Luftqualität wird nicht beeinträchtigt.

3.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Gemeindegebiet liegt in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Sie wird durch die äußere und innere Baltische Hauptendmoräne begrenzt. Geologisch gehören sie zu den baltischen Landrücken und werden durch das Pommersche Stadium der Weichselvereisung geprägt. Nach dem Abtauen der Inlandvereisung sind viele Seen mit rinnen- und beckenförmiger Gestalt entstanden. Die besonders große Anzahl von

Seen wird entweder der Mecklenburgischen Großseenlandschaft oder der Neustrelitzer Kleinseenlandschaft zugeordnet.

Die Ortslage Dalmsdorf liegt innerhalb der Großlandschaft mit der einzigen Landschaftseinheit sNeustrelitzer Kleinseenland%o die von vielen kleinen Tälern durchzogen wird, in denen sich zahlreiche Kleinseen befinden. Das Gebiet liegt im Bereich der weitläufigen welligen bis flachen Sander, die von der Pommerschen Hauptendmoräne im Norden ausgehen. Aufgrund des sehr hohen Sandareales werden große Flächen forstwirtschaftlich genutzt. Die Landschaft wird durch die Vielzahl von Seen und den spannungsvollen Wechsel zwischen Wasser, Wald und in geringerem Maße von Ackerflächen und Wiesen geprägt.

Das Plangebiet gehört nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale zum Landschaftsbildraum sFelder von Dalmsdorf%o.

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die flachwellige, kahle Feldmark mit intensivem Ackerbau, der wie ein Fremdkörper innerhalb der weiträumigen Erholungslandschaft wirkt. Die markante Windschutzpflanzung aus Pappeln unterstreicht diesen Eindruck noch.

Das Landschaftsbild weist eine geringe Schutzwürdigkeit auf.

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird geprägt durch die in Westen angrenzende Feldflur und durch die lockere Wohnbebauung am östlichen Ortsrand sowie die markante Windschutzpflanzung.

Die geplante Bebauung wird sich in die lockere Siedlungsstruktur einfügen. Das Landschaftsbild wird verändert, aber nicht erheblich beeinträchtigt. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen am Rand des Geltungsbereiches sowie auf den Grundstücken bewirken, dass die geplante Bebauung in die Landschaft eingebunden wird.

3.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzwürdige Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmale sowie Sachgüter sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

3.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend sind das im Wesentlichen:

- Es werden 3.050 m² zusätzlich versiegelt.
- Der Anteil der Vegetationsfläche (Intensivgrünland auf Mineralstandorten) verringert sich um 3.050 m². Dabei werden 956 m² Windschutzpflanzung und 1.000 m² ruderalisierter Sandmagerrasen beseitigt.

Die Auswirkungen durch Versiegelung und Biotopverlust werden auf Grund ihrer Dauerhaftigkeit als nachhaltig eingestuft. Die geplante Bebauung wird sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen und wird durch die Gehölzpflanzungen in die Landschaft eingebunden.

Das Landschaftsbild wird verändert, aber nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

3.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- Die versiegelte Fläche wird nicht vergrößert.
- Die Vegetationsfläche wird nicht reduziert.

3.2.3 Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit

3.2.3.1 Prüfungsablauf

Wie in Punkt 3.2.1.2 beschrieben, liegen der Käbelicksee östlich von Dalmsdorf, der Granziner See im Westen und die Havelniederung im Süden im FFH-Gebiet DE 2543-301 "Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes" sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 "Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" (SPA 21).

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne oder Projekte, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können.
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile.
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG). Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Gemeinde.

3.2.3.2 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2543-301 "Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes"

Gebietscharakterisierung

Das FFH-Gebiet umfasst eine Vielzahl von Seen sowie Moore unterschiedlicher Trophie und Basen- bzw. Kalkversorgung und hat eine Größe von 14.184 ha. Schneidenröhrliche und Wacholderheiden sowie verschiedene Laubwaldtypen bereichern das Gebiet. Das Schutzgebiet gliedert sich in mehrere Teilflächen. Die südöstliche Teilfläche umfasst die Seen und Wälder zwischen Kratzeburg, Granzin, Krienke, Babke, Leussow, Zwenzow, Userin, Prälanck und Adamsdorf.

Die Ortslage Dalmsdorf grenzt im Osten stellenweise an das FFH-Gebiet. Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 170 m.

Erhaltungsziel

Erhalt eines Schwerpunktraumes von Gewässer-, Heide-, Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen mit den dort vorkommenden FFH-Arten.

Geschützte Arten und Lebensraumtypen

Das FFH-Gebiet DE 2543-301 umfasst folgende FFH-Lebensraumtypen:

EU-Code	Klartext Lebensraumtyp nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae
7230	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
91D0	Moorwälder
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incannae, Salicion albae)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Als FFH-Arten werden genannt:

- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Kriechender Scheiberich
- Sumpf-Glanzkraut
- Große Moosjungfer
- Breitrand
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
- Großer Feuerfalter
- Bauchige Windelschnecke
- Schmale Windelschnecke
- Zierliche Tellerschnecke
- Bitterling
- Steinbeißer
- Kammmolch
- Rotbauchunke
- Europäische Sumpfschildkröte
- Fischotter
- Teichfledermaus
- Großes Mausohr.

Schutzstatus

Das FFH-Gebiet liegt teilweise innerhalb des Müritz-Nationalparks bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Neustrelitzer Kleinseenplatte und umfasst eine Vielzahl nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope.

Schutzerfordernis

- Erhalt des charakteristischen Arteninventars offener und lückiger Grasfluren bodensaurer Binnendünen oder anderer Flugsandaufwehungen insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der Nährstoffarmut, sukzessionshemmende Managementmaßnahmen ggf. erforderlich (2330)
- Erhalt der nährstoffarmen kalkhaltigen Gewässer mit typischer Armeuchteralgenvegetation und charakteristischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Hydrologie und Nährstoffarmut (Ausschluss bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkungen), Schutz der Uferbereiche vor Vertritt, Verbau, Befestigung und ähnlichen Einflüssen (3140).
- Erhalt der sauren Moorgewässer mit typischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung der natürlichen Hydrologie, der Nährstoffarmut und des standörtlich bedingten, spezifischen Chemismus in einem naturnahen Zustand ohne Nutzungen u.a. durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkung, Schutz der Uferbereiche vor Verbau, Befestigung, Vertritt und ähnlichen Einflüssen (3160).
- Erhalt und Wiederherstellung offener Grasfluren mit charakteristischem Arteninventar auf nährstoffarmen trockenen sandigen Standorten, insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Verbuschung und Vertritt insbesondere durch eine gezielte Pflege (Beweidung, Mahd) und Lenkung der Freizeitnutzung (6120*).
- Erhalt und Wiederherstellung nutzungsabhängiger Halbtrockenrasen mit charakteristischem Arteninventar durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Verbuschung und Ver-

tritt, insbesondere durch eine gezielte Pflege (Beweidung, Mahd) und Lenkung der Freizeitnutzung (6210).

- Erhalt von Hochstaudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung eines hohen Grundwasserpegels und natürlicher Hydrodynamik, Verhinderung von Nährstoffeinträgen, Schonung der Vegetationskomplexe, ggf. sporadische Pflegemahd und sukzessionshemmende Maßnahmen (6530).
- Erhalt überwiegend durch Torfmoose geprägter Übergangs- und Schwingrasenmoore auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem nährstoffarmem Bodenwasser und charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhaltung oder Wiederherstellung hoher Wasserstände, Ausschluss von Nährstoffeinträgen und Trittbelastungen (7140).
- Erhalt flächenhafter Röhrichte mit Dominanz der Schneide (*Cladium mariscus*) in der Uferzone nährstoffarmer kalkreicher Gewässer, am Rande von Durchströmungsmoor-komplexen sowie in kalkreichen Niedermooren insbesondere durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung optimaler Wasserstände, Vermeidung der Eutrophierung und durch den Schutz vor mechanischen Einwirkungen, die eine Beeinträchtigung oder direkte Beseitigung verursachen können (7210*).
- Erhalt kalkreicher Niedermoore mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederherstellung hydrologischer Verhältnisse mit dauerhafter Quellfähigkeit und hohen Grundwasserständen sowie Verhinderung von Nährstoffeinträgen, Pflegemanagement in Abhängigkeit vom Wasserhaushalt ggf. als späte periodische Mahd, sukzessionshemmende Maßnahmen ggf. erforderlich (7230).
- Erhalt und Förderung des charakteristischen rotbuchendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation auf bodensauren armen bis kalkhaltig-neutralen, mittleren bis reichen Standorten, insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandsstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9110, 9130).
- Erhalt und Förderung (ggf. auch durch historische Nutzformen) des charakteristischen eichendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation, insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandsstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9190).
- Erhalt des charakteristischen Baumartenspektrums und Gesamtarteninventars naturbelassener nährstoffarmer Moorstandorte mit hohen Grundwasserständen, Erhalt oder Wiederherstellung natürlicher hydrologischer Verhältnisse sowie der Nährstoffarmut, Einrichtung von Pufferzonen, i.d.R. keine forstliche Bewirtschaftung (91DO*).
- Erhalt hydrologisch intakter, nährstoffarmer, kalkbeeinflusster Moore mit hohem Wasserstand und niedrig-wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand als Lebensraum des Sumpf-Glanzkrautes insbesondere durch Sicherung einer ungestörten Hydrologie und Nährstoffarmut.

- Erhalt subneutral-basenreicher, kalkarmer Moore an feuchten, nassen, offenen und kühlen Standorten, Schwingmoore und unregelmäßig extensiv genutzter Flachmoorwiesen als Lebensraum des Firnisglänzenden Sichelmooses, insbesondere Schutz vor Entwässerung, Eutrophierung, Sukzession und Trittbelastung.
- Erhalt oder Wiederherstellung feuchter bis staunasser, zeitweise überschwemmter sandig-kiesiger bis lehmig-toniger basischer Standorte natürlicher Wechselwasserzonen und Ausuferungsbereiche an stehenden oder langsam fließenden Gewässern als Lebensraum des Kriechenden Scheiberichs sowie kurz gehaltener und lückiger Ufervegetation (Sekundärstandort) durch Sicherung der hydrologischen Verhältnisse und eine auf den Standort ausgerichtete Pflege.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensräume für die Europäische Sumpfschildkröte, insbesondere offener, störungsarmer, vegetationsreicher Stillgewässer mit Schlammablagerungen, reich strukturierter Verlandungsvegetation und naturbelassener Uferzonen (Wohngewässer) sowie Schutz und Pflege sonnenexponierter Offenflächen im Umfeld der Gewässer (Eiablage).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Bitterling durch die Sicherung pflanzenreicher Uferzonen langsam fließender Gewässer mit einem sandigen Sedimentgrund (Lebensraum) und die Sicherung der Vorkommen von Großmuscheln als Voraussetzung für die Reproduktion des Bitterlings (Symbiose).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Fischotter, insbesondere durch die Sicherung nahrungsreicher, schadstoff- und störungsarmer, unverbauter, naturnaher Gewässer und Uferbereiche sowie störungs- und gefahrminimierter Wanderkorridore.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Steinbeißer insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte, der Substratvielfalt und Strömungsverhältnisse sowie der Durchgängigkeit der Gewässer und den Erhalt eines ursprünglichen Fischartenspektrums; Schutz der Vorkommen durch Schonzeiten.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen des Schlammpeitzgers als stationärer Bodenfisch durch den Schutz sommerwarmer stehender oder schwach durchströmter Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten; Schutz der Vorkommen durch die Umsetzung der Schonzeiten, Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Großen Feuerfalter insbesondere durch die Sicherung hoher Wasserstände in den Mooren, Verlandungsbereichen und anderen Feuchtgebieten sowie einer auf die Futterpflanzen der Raupe und des Falters (Nektarquellen) abgestimmte Pflege der Flächen.
- Erhalt und Wiederherstellung der Anzahl und Ausprägung der Sommerlebensräume, Überwinterungsplätze und Wanderwege der Rotbauchunke und des Kammmolchs insbesondere durch eine für diese Arten optimale Gestaltung der Gewässer und Gewässerufer als Sommerlebensraum (u.a. Wasserstand, Trophie, Vegetationsausprägung, Beschattungsgrad) und der für die Überwinterung geeigneten Strukturelemente (u.a. Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen) sowie der Verbindung beider Lebensräume.

- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für die Große Moosjungfer, insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte, eines hohen Wasserstandes sowie der Wasser- und Ufervegetation der Stillgewässer in Waldlagen, Schutz randlicher Moore vor Entwässerung und Aufforstung.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Breitrand, insbesondere durch die Sicherung des Strukturreichtums und einer hohen Gewässergüte, Erhaltung besonnter Uferabschnitt.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer, insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte und der in Flachwasserbereichen aus dem Wasser aufragenden Vegetation, Schutz der Brutgewässer vor zunehmender Beschattung infolge natürlicher Sukzession.

Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind Nährstoffeinträge in die Gewässer und die Intensivierung von Freizeitnutzungen, soweit diese erheblich wirken. Der Standard-Datenbogen, Stand 05/2004, nennt unter Einflüssen und Nutzung außerhalb des Gebietes die Siedlungsgebiete, wobei die Intensität mit gering und der Einfluss mit neutral angegeben wird. In der Aktualisierung vom Mai 2013 sind keine Nutzungen außerhalb des Gebietes mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet aufgeführt.

Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2543-301 Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt.

- a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)
Im Plangebiet wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.
- b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)
Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben am Rand der Ortslage Dalmsdorf erfüllt eines der Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes herbeizuführen.

In der Anlage 5C sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen. Dazu gehören auch Bebauungspläne, in denen die gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO / § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzenden Flächen in einem Abstand von mehr als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen (C.I.3.).

Der Abstand zwischen dem FFH-Gebiet DE 2543-301 und der Baufläche beträgt ca. 170 m.

In der Regel ist eine Planung dieser Art geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen.

Daher ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob das FFH-Gebiet DE 2543-301 im möglichen Einwirkungsbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Die Eignung eines Vorhabens, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, setzt voraus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im Natura 2000-Gebiet und aller Wirkungen kausal für eine Veränderung des Gebietes bzw. im Gebiet sein kann. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand der gemäß den festgesetzten Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken zu erhaltenden und zu schützenden Biotope, Habitate und Funktionsräume bewirken kann.

Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebietes am westlichen Rand der Ortslage. Der Käbelicksee, der mit seiner Uferzone zum FFH-Gebiet gehört, liegt östlich von Dalmsdorf. Die geplante bauliche Entwicklung vollzieht sich somit vom Schutzgebiet weg. Sie gehört nicht zu den Nutzungen mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und in den Punkten 3.2.1 und 3.2.2 beschrieben. Für das geplante Vorhaben werden Teile einer Ackerfläche und einer Windschutzpflanzung in Anspruch genommen.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die in Punkt 3.2.4 beschrieben werden. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft und Landschaft. Die Eingriffe durch Versiegelung sowie die Reduzierung bzw. Umwandlung von Vegetationsflächen beschränken sich auf das Plangebiet und können ausgeglichen werden.

Die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes sind die o. g. FFH-Arten und -Lebensraumtypen. Ein Vergleich mit den Erhal-

tungszielen und Schutzerfordernissen zeigt, dass die FFH-Arten und die geschützten Lebensraumtypen durch die Errichtung von Wohngebäuden auf Acker- und Gehölzflächen außerhalb des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Grenze des FFH-Gebietes ist im Bereich Dalmsdorf identisch mit der Grenze des Müritz-Nationalparks. Daher wurden auch die in der Nationalpark-Verordnung enthaltenen Schutzzwecke und Vorschriften als Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung herangezogen. Es wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Müritz-Nationalparks nicht zuwiderläuft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Errichtung von Wohngebäuden am nordwestlichen Rand der Ortslage Dalmsdorf keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat. Somit liegt mit dem B-Plan Dalmsdorf kein Plan vor, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 2543-301 herbeizuführen.

Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 sHinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 . 38 BNatSchG in M-V% wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Kratzeburg geprüft, ob für die Errichtung von Wohngebäuden am nordwestlichen Rand der Ortslage Dalmsdorf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Kratzeburg festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das FFH-Gebiet DE 2543-301 sSeen, Moore und Wälder des Müritz-Nationalparks% führen wird.

Somit kann für den Bebauungsplan Dalmsdorf auf eine FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung verzichtet werden.

3.2.3.3 Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 "Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" (SPA 21)

Gebietscharakterisierung

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 sMüritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte%(SPA 21) umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilfröhrichten, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten, einem hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden sowie Heidestandorten und offener Feldmark. Es hat eine Größe von 45.890 ha. Das Schutzgebiet wird geprägt durch weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägte Sanderflächen im Osten. Charakteristische Nutzungen sind die traditionelle Fischerei der Großseen, Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale und großflächiger Acker-

bau im Westen. In erster Linie stellt die Müritzseenplatte jedoch ein Erholungsgebiet mit überregionaler Bedeutung dar. Seine naturschutzfachliche Bedeutung ergibt sich aus dem Schwerpunktorkommen aquatisch gebundener Großvogelarten gemäß Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie. Die Ortslage Dalmsdorf grenzt im Osten stellenweise an das SPA-Gebiet. Der Abstand zum Plangebiet beträgt mindestens 170 m.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d. h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12.07.2011 (VSGLVO M-V, GVOBl. M-V 2011 S. 461) setzt für das SPA 21 48 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest.

Für das SPA 21 gelten folgende Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter;
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter;
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und . sumpfen insbesondere für Kraniche;
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand > 20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel;
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich);
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel;
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel;
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert;
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel;

- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche;
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (zum Beispiel Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter;
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter;
- Erhaltung des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen (zum Beispiel Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel;
- Erhalt von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen.

Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind un gelenkte (insbesondere wassergebundene) Freizeitnutzungen sowie die weitere Minimierung des Alt- und Totholzanteils durch forstliche Nutzung.

Der Standard-Datenbogen, Stand 11/2007, nennt folgende negative Einflüsse und Nutzungen im Gebiet:

- Änderung der Nutzungsart (Landwirtschaft)
- Düngung
- forstwirtschaftliche Nutzung
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten
- Fuß- und Radwege
- Freizeit und Tourismus
- Wassersport.

Negative Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes werden nicht aufgeführt.

Vorprüfung

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

Im Plangebiet wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt beide Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen.

Die geplante Baufläche weist einen Abstand von 170 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet auf.

Bebauungspläne, bei denen die gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO / § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzenden Flächen in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt.

Daher ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob das Natura 2000-Gebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ im möglichen Einwirkbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde folgendes festgestellt:

1. Die Ortslage Dalmsdorf existiert seit mehreren Jahrhunderten.
2. Als Wohnbaustandort werden 0,9 ha Ackerfläche (davon 0,1 ha mit ruderalisiertem Sandmagerrasen) und ca. 0,1 ha Windschutzpflanzung mit einem geringen Biotoppotenzial in Anspruch genommen.
3. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Biotopverlust und Versiegelung beschränken sich auf das Plangebiet und können ausgeglichen werden.
4. Die geplante Baufläche weist einen Mindestabstand von 170 m zum Vogelschutzgebiet auf.
5. Ein direkter Flächenentzug findet nicht statt.
6. Der Standard-Datenbogen nennt keine negativen Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes.

7. Die Errichtung von Wohngebäuden außerhalb des Schutzgebietes gehört nicht zu den Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit.
8. Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren sowie der Habitatstruktur und der Nutzung innerhalb des SPA 21.
9. Die Ackerfläche und die Windschutzpflanzung am Rand der Ortslage gehören nicht zu den Lebensraumelementen der Brutvögel, die in der VSGLVO M-V für das SPA 21 festgesetzt wurden.
10. Die Lebensraumelemente der genannten Vogelarten wie störungsarme Gewässer, strukturreiche Verlandungsbereiche mit Gebüsch, Röhrichten und Rieden, Feucht- und Nassgrünland, Wälder mit ausgedehnten Altbeständen und stehendem Totholz u. ä. sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.
11. Die Ackerflächen westlich von Dalmsdorf gehören nach dem Kartenportal Umwelt M-V hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wasservögel zu den wenig oder nur unregelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten mit einer geringen bis mittleren Bewertung der Rastgebietsfunktion. Ca. 0,9 ha Ackerflächen außerhalb des SPA werden künftig nicht mehr für die Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Die geringfügige Reduzierung dieser Nahrungsfläche stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes dar.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit dem Bebauungsplan Dalmsdorf kein Plan vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA 21 herbeizuführen.

Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 32 bis 36 BNatSchG und mit dem Erlass vom 16.07.2002 (Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatSchG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V) zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004, wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Kratzeburg geprüft, ob für den Bebauungsplan Dalmsdorf eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Kratzeburg festgestellt, dass die geplante Wohnbebauung nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Europäische Vogelschutzgebiet 2642-401 (Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte) führen wird, so dass auf eine SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung verzichtet werden kann.

3.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung lässt sich ohne das Aufgeben des Planungszieles nicht vermeiden. Die Beseitigung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Die Baufeldfreimachung der Offenlandfläche ist in der Zeit vom 15. Juli bis zum 30. September durchzuführen.

Die Anpflanzung von Hecken aus einheimischen Bäumen und Sträuchern am Rand des Allgemeinen Wohngebietes sowie die Pflanzung von Bäumen je 500 m² der Grundstücksfläche dienen dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Maßnahmen werden in Punkt 2.4.5 detailliert erläutert.

3.2.5 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nach § 1a Abs. 3 BauGB können Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Für den Bebauungsplan Nr. 1/2014 „Dahmsdorf West“ der Gemeinde Kratzeburg ist der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erreichen.

Zur Kompensation des Eingriffs ist folgender Ausgleich an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen:

1. In der Ortslage Kratzeburg sind 11 Winterlinden *Tilia cordata* „Greenspire“ als Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, zu pflanzen:
 - 6 Bäume nördlich der Dorfstraße und westlich der Havel (Flurstück 79 der Flur 5 Kratzeburg)
 - 5 Bäume an der Einmündung des Feldweges Richtung Dambeck in die Dorfstraße (Flurstücke 174, 179/1 und 179/2 der Flur 5 Kratzeburg)

Anmerkung:

Die Sorte „Greenspire“ weist eine regelmäßige, dicht geschlossene Krone mit schräg aufsteigenden Ästen auf. Die Stammverlängerung reicht weit in die Krone hinein. Sie ist mit einer Höhe von 15 (18) . 20 m und einem Kronendurchmesser von 10 . 12 m kleiner als die Winterlinde (*Tilia cordata*), besser aufzuasten und insgesamt etwas anspruchsloser.

*Nach der GALK-Straßenbaumliste (GALK=Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) ist *Tilia cordata* „Greenspire“ für die Verwendung im Straßenraum gut geeignet (*Tilia cordata*: geeignet mit Einschränkungen).*

2. Südwestlich der Kieferngruppe nördlich der Ortslage Dalmsdorf (geschütztes Biotop MST 00944 auf dem Flurstück 68 der Flur 5 Kratzeburg ist vor der Baufeldfreimachung auf der Offenlandfläche ein Lesestein- bzw. Reisighaufen als Ausweichquartier für Zauneidechsen zu errichten. Die Vegetation im Umfeld ist durch regelmäßige Mahd kurz zu halten.

3. An Bäumen im verbleibenden Teil der Windschutzpflanzung nördlich des Plangebietes (Flurstück 193/1 der Flur 5 Kratzeburg) sind vor Beginn der Brutsaison bzw. der Aktivität der Fledermäuse je ein Kasten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie zwei Fledermauskästen anzubringen.
Der Kasten für Halbhöhlenbrüter muss mit einem Einflugschlitz versehen sein. Der Kasten für Höhlenbrüter muss Einfluglöcher mit Durchmessern von 26-28 mm und 32-34 mm aufweisen. Die Nistkästen sind in einer Höhe von 3-5 m mit den Einflugöffnungen nach Osten bzw. Südosten anzubringen.
Die Fledermauskästen sind ebenfalls in einer Höhe von 3-5 m aufzuhängen. Sie sollen nach Süden orientiert, aber nicht der prallen Sonne ausgesetzt sein. Die Fledermäuse müssen die Kästen frei anfliegen können, es dürfen keine Äste vor das Anflugbrett ragen.

Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt durch die Gemeinde Kratzeburg.

Die außerhalb des Geltungsbereiches in der Gemarkung Kratzeburg Flur 5, auf den Flurstücken 80/4, 174, 179/1, 179/2 und 193/1 durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden den im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1/2014 „Dalmsdorf West“ festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

3.2.6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

gen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

3.2.6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.

Wie in Punkt 3.2.2.1 beschrieben, kann eine Fläche von 3.050 m² zusätzlich versiegelt werden. Der Kompensationsflächenbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der nachfolgenden Tabelle 1 ermittelt. Als Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust wird die Beseitigung der Windschutzpflanzung und des ruderalisierten Sandmagerrasens auf den unversiegelten Flächen der Baugrundstücke gewertet (s. Tabelle 2). Die Umwandlung des Sandackers in Zier- und Nutzgärten stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und keine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust dar. Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensations- erfordernis + Zu- schlag Versiege- lung x Korrekturfak- tor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
2.4.1	Windschutzpflanzung	287	1	$(1+0,5) \times 0,75$ = 1,125	323
12.1.1	Sandacker	2.463	1	$(1+0,5) \times 0,75$ = 1,125	2.771
8.8.2	Ruderalisierter Sandma- gerrasen	300	2	$(2+0,5) \times 0,75$ = 1,875	563
Kompensationsflächenbedarf aus Totalverlust					3.657

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensations- erfordernis x Kor- rekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
2.4.1	Windschutzpflanzung	669	1	1 x 0,75 = 0,75	502
8.8.2	Ruderalisierter Sandma- gerrasen	700	2	(2+0,5)= 1,5	1.050
Kompensationsflächenbedarf aus Totalverlust					1.5520

Tabelle 3: Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung	3.657
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	1.552
Gesamtsumme	5.209

3.2.6.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes vorgesehen:

Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensations- wertzahl	Wirkungs- faktor	Flächen- äquivalent
1. Anpflanzen von 20 Obst- oder Laubbäumen innerhalb des Geltungsbereiches 1 Baum pro 500m ² Grundstücksfläche (25 m ² /Baum)	500	2	3,0	0,8	1.200
2. Anpflanzung von 2-reihigen Hecken aus einheimischen Bäumen und Sträuchern	1.496	2	2,5	0,8	2.992
3. Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke aus einheimischen Sträuchern	155	2	2,0	0,8	248
4. Anpflanzung von 11 einheimischen Laubbäumen außerhalb des Geltungsbereiches	275	2	3,0	1,0	825
Flächenäquivalent für Kompensation					5.265

3.2.6.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf von 5.209 und dem Flächenäquivalent der Kompensation von 5.265 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

3.2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan Nr. 1/2014 überplant die landwirtschaftlich genutzten Flächen am Ortsrand von Dalmsdorf. Nach der Prüfung der Wohnentwicklung in der Gemeinde Kratzeburg wurde festgestellt, dass trotz zahlreichen Anfragen nach Baustandorten von Bauwilligen, kaum noch Baulücken vorhanden sind.

Um den großen Bedarf an Wohngrundstücken mittelfristig abzudecken, wird zur Schaffung von Baurecht für die Flächen am nordwestlichen Rand von Dalmsdorf der Bebauungsplan Nr. 1/2014 sBebauungsplan Dalmsdorf%aufgestellt.

Soweit alternative Festsetzungen zum Beispiel zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu Ausgleichsmaßnahmen denkbar sind, wurden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes verschiedene Varianten geprüft.

3.3 Zusätzliche Angaben

3.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3).

3.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informatio-

nen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden erstmalig ein Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

3.3.3 Zusammenfassung

Für die Ackerflächen nordwestlich der Ortslage Dalmsdorf wird ein Bebauungsplan Nr. 1/2014 Bebauungsplan sDalmsdorf West%aufgestellt. Das Plangebiet umfasst 10.166 m² und ist unversiegelt. Wenn der Maß der baulichen Nutzung vollständig ausgeschöpft wird, kann eine Fläche von 3.050 m² überbaut werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Eine Kurzdarstellung des Vorhabens und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden enthält Punkt 3.1.1 des Umweltberichts.

Da ortsspezifische Umweltschutzziele nicht vorliegen, wurden die Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen abgeleitet. Sie sind einschließlich ihrer Berücksichtigung in Punkt 3.1.2 dargelegt.

Punkt 3.2 des Umweltberichts enthält eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale sowie die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

Erfasst wurden die Schutzgüter

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter kommen nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vor.

Zu den Auswirkungen der Planung gehören im Wesentlichen:

- Es kann eine Fläche von 3.050 m² bzw. 30 % des Plangebietes versiegelt werden.
- Der Anteil der Vegetationsfläche reduziert sich um 3.050 m² auf 7.116 m² bzw. 70% der Gesamtfläche. Die Windschutzpflanzung in Nordosten des Plangebietes mit einer Fläche von 956 m² und 1000 m² ruderalisierter Sandmagerrasen werden beseitigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die zusätzliche Versiegelung und die Reduzierung der Vegetationsfläche.

Zu den Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen gehören im Wesentlichen:

- Die zusätzliche Versiegelung lässt sich ausgleichen.
- Durch die Versickerung des Niederschlagswassers wird eine Reduzierung der Grundwasserneubildung vermieden.
- Auf den Grundstücken ist je 500 m² Wohnbaufläche ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen.
- Das Wohngebiet ist durch eine Hecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern in die Landschaft einzubinden.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung (siehe Punkt 3.2.3) wurde festgestellt, dass das geplante Wohngebiet nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete im Umfeld von Dalmsdorf (FFH-Gebiet DE 2543-301 sowie Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2642-401) in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Zur vollständigen Kompensation des Eingriffs ist folgender Ausgleich an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes durchzuführen:

- Anpflanzung von 11 Bäumen in der Ortslage Kratzeburg,
- Schaffung eines Ausweichquartiers für Zauneidechsen am nördlichen Ortsrand von Dalmsdorf,
- Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel und von Fledermauskästen im verbleibenden Teil der Windschutzpflanzung nördlich des Plangebietes

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde als Punkt 3.2.6 in den Umweltbericht eingefügt, da gemäß § 1a BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Die Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes und des Gesamtumfangs der Kompensation zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird.

In Punkt 3.2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten wird erläutert, dass Alternativen zum Standort im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft wurden.

Als technisches Verfahren bei der Umweltprüfung wird in Punkt 3.3.1 die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) genannt.

Die Umweltüberwachung (Punkt 3.3.2) beschränkt sich auf die Kontrolle der Pflanzgebote.

4.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d. h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

4.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch Vollzugsunfähigkeit zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauleitplanerischen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 4.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumanprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

4.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal

Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfliegenfresser
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

4.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Kratzeburg hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Dalmsdorf mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumanprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürli-

chen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkrout benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooregebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Die Pappelhecke im nordöstlichen Teil des Plangebietes kann nicht erhalten werden. Sie weist keine geeigneten Brutbäume auf.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknoterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraus-

setzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume . Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume . Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkräutung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V kommt der Kammolch im Messtischblattquadranten 2543-4, in dem sich das Plangebiet befindet, vor. Die Rotbauchunke wurde nicht nachgewiesen.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.

Im Plangebiet und in dessen Umfeld kommen keine Kleingewässer vor. Der Käbelicksee liegt östlich des Dorfes und ist mehr als 200 m vom geplanten Wohngebiet entfernt. Es ist anzunehmen, dass der See von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht wird. Der Käbelicksee wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auf dem Weg zu möglichen Winterquartieren wird das Plangebiet nicht berührt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist auf den Flächen am Ortsrand nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Das Vorkommen der Zauneidechse kann auf der Anbaufläche von Ackerfutter nicht ausgeschlossen werden. Zauneidechsen nutzen ihr Winterquartier von Oktober bis März / Anfang Mai. Die Tötung überwinternder Tiere wird vermieden, wenn die Baufeldfreimachung der Offenlandfläche in der Zeit vom 15. Juli bis zum 30. September erfolgt.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flusssauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumsprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Gebäude kommen im Plangebiet nicht vor. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass in dem zu beseitigenden Abschnitt der Windschutzpflanzung Bäume mit Höhlen und Spalten vorkommen, die von Fledermäusen als Sommer- und Übergangsquartier genutzt werden, hat die Gemeinde entsprechende Fachuntersuchungen veranlasst. Das Gutachten des Salix-

Büros für Umwelt- und Landschaftsplanung (s. Anlage) ergab, dass im Planungsgebiet keine potenziellen Reproduktionsstätten oder Winterquartiere vorhanden sind. Es wurden lediglich wenige Strukturen festgestellt, die als potenzielle Übertagungsquartiere von Einzeltieren geeignet wären.

Die Tötung von Tieren wird vermieden, wenn die Baumfällung in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. März durchgeführt wird.

Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

In der landesweiten Revierkartierung 2007/2008 wurden zwischen der Müritz im Westen, der B192 im Norden, der B193 im Osten und der B198 im Süden keine besetzten Biberreviere erfasst. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und .netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie stö-

rungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen Schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Die Gemeinde Kratzeburg liegt in einem großflächigen Fischotterverbreitungsgebiet. Die zahlreichen, durch die Havel miteinander verbundenen Seen, wie der Dambecker See, der Röhsee, der Käbelicksee, der Granziner See und der Pagelsee, stellen Fischotterhabitate dar. Der Käbelicksee liegt mehr als 200 m vom Plangebiet entfernt östlich von Dalmsdorf. Der Lebensraum des Fischotters wird durch das westlich der Ortslage geplante Wohngebiet nicht beeinträchtigt.

Der Wolf, der u. a. in der Kyritz-Ruppiner Heide in Brandenburg bestätigt wurde, hat einen Teil seines Aktionsraumes auf das angrenzende Mecklenburg ausgeweitet. Nachweise im Südwesten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte belegen das. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß sManagementplan für den Wolf in M-V% vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Auf Grund seiner Lage am Ortsrand von Dalmsdorf ist das Plangebiet für große Säugetiere wie den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das anthropogen vorbelastete Gebiet am Ortsrand von Dalmsdorf gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Ackerfläche wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

In der Pappelhecke konnten sowohl einjährig als auch mehrjährig genutzte Reproduktionsstätten nicht ausgeschlossen werden. Bei den Untersuchungen des Büros Salix (s. Anlage) wurden keine Reste von Brutstätten heimischer Vogelarten gefunden. Es wurde jedoch festgestellt, dass der zu beseitigende Teil der Windschutzpflanzung potenzielle Lebensstätten von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern sowie von Arten mit frei liegendem Nest aufweist. Die Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. März beseitigt werden. Damit wird vermieden, brütende Vögel zu töten.

Nach dem Kartenportal Umwelt MV hat die Ackerfläche westlich von Dalmsdorf außerhalb des SPA-Gebietes keine signifikante Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Davon werden ca. 0,9 ha für das geplante Wohngebiet in Anspruch genommen, die zukünftig nicht mehr als Nahrungsgebiet zur Verfügung stehen. Dieser Bereich am Rand der Ortslage Dalmsdorf gehört nicht zu den großen unzerschnittenen und störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die geringfügige Reduzierung der Nahrungsfläche wird die Zug- und Rastvögel sowie die Überwinterer im Umland von Dalmsdorf nicht erheblich beeinträchtigen.

Die SPA-Verträglichkeitsprüfung unter dem Punkt 3.2.3.3 ergab, dass die Satzung für die Ortslage Dalmsdorf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes "Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" führen wird.

4.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Ergänzung der Bebauung am Rand der Ortslage Dalmsdorf nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Kratzeburg geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dalmsdorf" die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der anthropogen vorbelastete Standort am nordwestlichen Ortsrand nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche und Landsäuger sowie von Kriechtieren wie der Schlingnatter und der Europäischen Sumpfschildkröte zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor. Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden.

Das Vorkommen von Zauneidechsen sowie von Fledermäusen und störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Ackerfläche wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Somit sind diese Flächen nur für Brutvögel relevant, die ihr Nest in jedem Jahr erneuern. Die Beseitigung dieser Nester bzw. Lebensstätten sowie die Tötung überwinternder Zauneidechsen kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung auf der Ackerfläche in der Zeit vom 15. Juli bis zum 30. September erfolgt.

Um die Tötung von Fledermäusen und Brutvögeln in der Windschutzpflanzung zu vermeiden, ist die Beseitigung der Gehölze nur in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März des Folgejahres zulässig. Die Satzung enthält einen entsprechenden Hinweis.

Um den Verbotsbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (=CEF Maßnahmen) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Schaffung eines Ausweichquartiers für Zauneidechsen und einer Nisthilfe für Wildbienen südwestlich der Kieferngruppe nördlich der Ortslage Dalmsdorf (geschütztes Biotop MST 00944 auf dem Flurstück 68 der Flur 5 Kratzeburg) vor der Baufeldfreimachung auf der Offenlandfläche
- Anbringung von je einem Kasten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie von zwei Fledermauskästen an Bäumen im verbleibenden Teil der Windschutzpflanzung (Flurstück 193/1 der Flur 5 Kratzeburg) vor Beginn der Brutsaison bzw. der Aktivität der fledermäuse

Unter diesen Voraussetzungen sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm, sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

ANLAGE

Bestandsbewertung von Brutvögeln und Fledermäusen im Bereich der Windschutzpflanzung
Bebauungsplan 1/2014 sDalmsdorf West% vom 03.03.2015

Verfasser: Salix-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Dr. W. Scheller,
Willem-Kolff-Platz 1, 17166 Teterow